

RS Vwgh 1996/12/4 96/21/0837

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §61 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

FrG 1993 §70 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/21/0838 E 4. Dezember 1996

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft die - unrichtige - Rechtsmittelbelehrung enthält, gegen ihn könne binnen zwei Wochen Berufung erhoben werden, ändert nichts daran, daß gemäß § 70 Abs 2 FrG 1993 eine Berufung gegen die Versagung eines Sichtvermerks nicht zulässig ist, weshalb diese von der Berufungsbehörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996210837.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at